

**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2026**

1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2026 (GVBl. LSA S. 410) hat die Stadt Dessau-Roßlau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 10.12.2025 [in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung am 22.04.2026](#) beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 301.495.500,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 349.478.600,00 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 284.606.500,00 EUR                |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 326.174.000,00 EUR                |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | <a href="#">27.612.700,00 EUR</a> |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | <a href="#">69.506.600,00 EUR</a> |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | <a href="#">42.178.700,00 EUR</a> |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 3.200.000,00 EUR                  |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf [41.893.900,00 EUR](#) festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **27.282.600,00 EUR** festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 56.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 14.11.2024 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v.H.

b) Für Grundstücke (Grundsteuer B) differenziert:

b.1) für die unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke, insbesondere Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) 976 v.H.

b.2) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke, insbesondere Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) 535 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister